

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.09.2015

Geschäftszeichen:

III 47-1.56.4-36/12

#### Zulassungsnummer:

**Z-56.426-592**

#### Geltungsdauer

vom: **23. September 2015**

bis: **1. April 2017**

#### Antragsteller:

**Novelis Deutschland GmbH**

**Werk Göttingen**

Hannoversche Straße 1

37075 Göttingen

#### Zulassungsgegenstand:

**Bandbeschichtete Aluminiumbleche**

**"Novelis Farbaluminium FF2" und**

**"Novelis Farbaluminium FF 2 plus" und**

**"Novelis Farbaluminium FF3" und**

**"Novelis Wrinkle System"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.426-592 vom 29. August 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 30. März 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der bandbeschichteten Aluminiumbleche, "Novelis-Farbaluminium FF 2", "Novelis-Farbaluminium FF 2 plus" und "Novelis-Farbaluminium FF 3" sowie "Novelis Wrinkle System" genannt, als nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach der Norm DIN 4102-1<sup>1</sup> bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2,3</sup>).

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die bandbeschichteten Aluminiumbleche "Novelis-Farbaluminium FF 2", "Novelis-Farbaluminium FF 2 plus" und "Novelis-Farbaluminium FF 3" mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die bandbeschichteten Aluminiumbleche nach Abschnitt 2.1.1 sind bei Verwendung für Fassadenbekleidungen nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2 bzw. Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>).

Sie dürfen mit nichtbrennbarer Mineralwolle nach DIN EN 13162 mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 hinterlegt werden.

Die Verwendbarkeit der bandbeschichteten Aluminiumbleche, an die planmäßige Anforderungen an die Tragfähigkeit gestellt werden (z. B. als tragende oder aussteifende Beplankung), ist durch diese allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung nicht nachgewiesen.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die bandbeschichteten Aluminiumbleche müssen den Angaben in DIN EN 1396 entsprechen. Die Blechdicke muss mindestens 1,97 mm betragen. Die Aluminiumbleche dürfen beschichtet werden mit den Lackbeschichtungssystemen:

"Novelis -Farbaluminium FF 2"

##### 1. Standardfarben

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis  
Decklack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis

##### 2. Metallic-Sonderfarben

Vorderseite: Metallic-Lack auf PVDF-Basis  
Klarlack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

<sup>2</sup> DIN EN 13501-1:2010 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>3</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Klasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-56.426-592**

Seite 4 von 7 | 23. September 2015

3. Metallic 4-Schichtsysteme

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis  
Sperrschicht auf Polyurethanharzbasis  
Metallic-Lack auf PVDF-Basis  
Klarlack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis

"Novelis -Farbaluminium FF 2 plus"

1. Standardfarben, Körperschallgedämpft

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis  
Decklack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis  
30 g/m<sup>2</sup> Klebstoff (trocken) "Terakol-3199"  
140 µm Aluminiumfolie

2. Metallic-Farben, Körperschallgedämpft

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis  
Sperrschicht auf Polyurethanharzbasis  
Metallic-Lack auf PVDF-Basis  
Klarlack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis  
30 g/m<sup>2</sup> Klebstoff (trocken) "Terakol-3199"  
140 µm Aluminiumfolie

"Novelis -Farbaluminium FF 3"

1. Standardfarben, Körperschallgedämpft

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis  
Decklack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis  
30 g/m<sup>2</sup> Klebstoff (trocken) "Terakol-3199"  
140 µm Aluminiumfolie

2. Metallic-Farben, Körperschallgedämpft

Vorderseite: Primer auf Epoxidharzbasis  
Sperrschicht auf Polyurethanharzbasis  
Metallic-Lack auf PVDF-Basis  
Klarlack auf PVDF-Basis

Rückseite: Klarlack auf Epoxidharzbasis  
30 g/m<sup>2</sup> Klebstoff (trocken) "Terakol-3199"  
140 µm Aluminiumfolie

"Novelis Wrinkle System"

1. Standardfarben

Vorderseite: Primer auf Polyesterbasis  
Decklack auf Polyesterbasis

Rückseite: Schutzlack auf Epoxidharzbasis

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.426-592

Seite 5 von 7 | 23. September 2015

### 2. Metallicfarben sowie Holz- und Steindekore

Vorderseite: Primer auf Polyesterbasis  
Ggf. Grundlack auf PUR- bzw. Polyesterbasis  
Drucklack auf Polyesterbasis  
Decklack auf Polyesterbasis

Rückseite: Schutzlack auf Epoxidharzbasis

2.1.2 Die bandbeschichteten Aluminiumbleche "Novelis-Farbaluminium FF 2", "Novelis-Farbaluminium FF 2 plus" sowie "Novelis-Farbaluminium FF 3" müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1<sup>1</sup>, Abschnitt 5.2, erfüllen und entsprechend der Norm DIN 4102-1, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein.

Die bandbeschichteten Aluminiumbleche "Novelis Wrinkle System" müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>) erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die einzelnen Baustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Institut für Bautechnik durchgeführt werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der bandbeschichteten Aluminiumbleche sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die bandbeschichteten Aluminiumbleche, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den bandbeschichteten Aluminiumblechen, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.426-592
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2 bzw. Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1)
- weitere, nach DIN EN 1396<sup>4</sup> erforderliche Angaben

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

<sup>4</sup> DIN EN 1396:2007 Aluminium und Aluminiumlegierungen-Bandbeschichtete Bleche und Bänder für allgemeine Anwendungen-Spezifikationen

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der bandbeschichteten Aluminiumbleche eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa,<sup>5</sup> anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>5</sup> Erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik

<sup>6</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

### **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

#### **3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit**

Die Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit von Fassadenbekleidungen, die aus den bandbeschichteten Aluminiumblechen hergestellt werden, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### **3.2 Brandverhalten**

Die bandbeschichteten Aluminiumbleche sind nichtbrennbare Baustoffe (je nach Bauprodukt Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1).

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

4.1 Die bandbeschichteten Aluminiumbleche dürfen gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

4.2 Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die bandbeschichteten Aluminiumbleche zusätzlich mit Anstrichen und Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt